jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/6/1 3Ob50/76, 8Ob637/86, 3Ob95/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.06.1976

Norm

ABGB §1425 I
ABGB §1425 VIII
EO §63
EO §307
ZPO §411 Cb

Rechtssatz

Gegen eine unberechtigte Exekutionsführung kann sich der Verpflichtete - abgesehen von den Rechtsbehelfen nach §§ 35, 36 EO - grundsätzlich nur im Exekutionsverfahren zur Wehr setzen; keinesfalls kann der Verpflichtete die Berechtigung des Gläubigers zur Exekutionsführung im Rahmen eines durch einen Gerichtserlag nach § 1425 ABGB ausgelösten Prätendentenprozeß mit Erfolg bestreiten, also die sachliche Unrichtigkeit eines rechtskräftigen Exekutionsbewilligungsbeschlusses geltend machen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 50/76
  Entscheidungstext OGH 01.06.1976 3 Ob 50/76
- 8 Ob 637/86
  Entscheidungstext OGH 09.10.1986 8 Ob 637/86
  Auch; nur: Gegen eine unberechtigte Exekutionsführung kann sich der Verpflichtete - abgesehen von den Rechtsbehelfen nach §§ 35, 36 EO - grundsätzlich nur im Exekutionsverfahren zur Wehr setzen. (T1) Beisatz: Derartige Einwendungen sind nicht im Verfahren über die Ausfolgung des Gerichtserlages zu prüfen. (T2)
- 3 Ob 95/92
  Entscheidungstext OGH 18.11.1992 3 Ob 95/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0002152

Dokumentnummer

JJR_19760601_OGH0002_0030OB00050_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at